



8. Dezember 2003

Gemeinderat Pfäfers
Rathaus
7312 Pfäfers

37 **Gemeinde Pfäfers: Ortsplanungsrevision**
1. Nachtragsgenehmigung (Parzelle Nr. 659, Gebiet "Grossau", Vättis)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 14. Oktober 1998 genehmigte das Baudepartement die überarbeiteten Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Dabei wurde die Einzonung der Parzelle Nr. 659 im Gebiet "Grossau" in Vättis von der Genehmigung zurückgestellt, weil nicht feststand, ob das Gebiet durch Lawinen gefährdet ist. In der Folge hat der Gemeinderat die Parzelle der Landwirtschaftszone zugewiesen. Er kam aber auf den ursprünglichen Entscheid, die Parzelle in die Wohnzone W 2 einzuzonen zurück, weil mit einem detaillierten Lawinengutachten der Nachweis erbracht wurde, dass keine Gefährdung besteht. Aufgrund dieser Sachlage ersuchen Sie um die Genehmigung der Einzonung der zurückgestellten Fläche.

Nach dem feststeht, dass die Parzelle Nr. 659 nicht durch Lawinen gefährdet ist, besteht kein Einwand mehr gegen eine Einzonung. Als Nachtragsgenehmigung kann die Einzonung genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

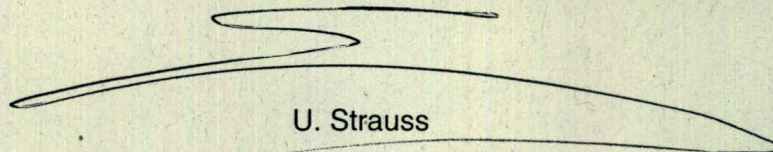
1. Die Einzonung der Parzelle Nr. 659 im Gebiet "Grossau", Vättis wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Die Nachtragsgenehmigung (Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes) bezüglich der Parzelle Nr. 659 in Vättis ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass (nachgeführter Zonenplan Vättis)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung